

STATUTEN



Schützen – Veteranen – Vereinigung

DES BEZIRKES MEILEN

STATUTEN

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Schützen-Veteranen-Vereinigung des Bezirkes Meilen“ wurde der Verein am 01. März 1991 im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten gegründet. Der Verein bezweckt die aktive Schiessstätigkeit bzw. die Förderung des Schiess-Sportes und die Kameradschaft der Schützenveteranen zu pflegen.

Für alle im nachstehenden Text erwähnten Personen gilt auch die weibliche Form.

Art. 2: Mitgliedschaft

Alle Schützen, die einer Sektion des Schweizerischen Schützenvereins (SSV) angehören können in dem Jahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen, als Mitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Schützen selbst oder durch die Stammsektion. Die Mitgliedschaft begründet auch die Zugehörigkeit zum Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und zum Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Es können nur Schützen aufgenommen werden, die in einem beim SSV angeschlossenen Verein Mitglied sind. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann laufend durch den Vorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Jahr zu melden.

Die Generalversammlung entscheidet über begründete Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenveteranen (ab dem 80. Altersjahr).

Art. 3: Datenschutz (neu)

Es werden nur Personaldaten beim Verein gespeichert, die von den Mitgliedern selbst dem Verein öffentlich gemacht wurden. Es werden folgende Daten beim Verein erfasst: Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mailadresse, Vereinssektion, Mitgl.-Beiträge, Fotos (in Form von Mitgliederlisten und Ranglisten). Eine Weitergabe von Personendaten an externe Stellen (auch zu Werbezwecken) ist ohne Einverständnis des Mitglieds nicht gestattet. Zugang zu den Daten haben jene Vorstandsmitglieder und Funktionäre der SVBM / KZSV / VSSV, die für die Erfassung, Nachführung und Auswertung der Personendaten der Mitglieder beauftragt sind (i.d.R. Präsident, Kassier, Aktuar und Schützenmeister).

Art. 4: Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5: Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) findet jährlich im 1. Quartal statt und ist mindestens 14 Tage zum Voraus unter Nennung der Traktanden einzuberufen. Dabei sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Schützenmeister Gewehr und Pistole
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Abnahme des Budgets
- Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisoren

- Ehrungen
 - neuer Ehrenveteranen
 - auszeichnungsberechtigter Schützen
 - preisberechtigter Schützen
- Genehmigung Jahresprogramm (Schiessstätigkeit)
- Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes / Umfrage

Anträge der Mitglieder müssen min. 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eintreffen. Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 6: Abstimmungen

Wahlen und Beschlüsse der GV werden offen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht min. 1/3 der Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangen (Ausnahme Art. 12).
Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (Ausnahmen Art. 12).

Art. 7: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche GV können wie folgt einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten an der GV
- auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Schützenmeistern Gewehr und Pistole
- Standartenträger und Beisitzer

Der Präsident wird durch die GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinigung SVBM u. Konstituierung des Vorstandes
- Einberufung und Führung der Generalversammlung
- Führung der Mitgliederkartei
- Führung der Buchhaltung u. Erstellung der Bilanz u. Erfolgsrechnung
- Bestellung von Revisoren
- Durchführung der im Jahresprogramm aufgeführten Schiessanlässe
- Vollzug von GV-Beschlüssen und Handhabung der Statuten
- Bildung von allf. Kommissionen
- Einberufung allf. ausserordentlicher Generalversammlungen

Für die einzelnen Chargen bestehen Pflichtenhefte.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist befugt für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bilden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können. Solche Kommissionen arbeiten Anträge an den Vorstand aus.
Der Vorstand ist das ausführende Organ und ist beschlussfähig, wenn min. 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 9: Revisionsstelle

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erstatten der GV den Revisionsbericht (gem. sep. Wegleitung).

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren sowie 1 Ersatzrevisor. Diese wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Nach 2 Jahren scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach und ein neuer Ersatzrevisor wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Finanzielles / Beiträge / Geschäftsjahr

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Das Vermögen und dessen Erträge
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder, die vom Vorstand an der GV beantragt und jährlich festgesetzt werden
- Gönnerbeiträge, freiwillige Beiträge

Von der Beitragspflicht befreit sind der Vorstand, die Ehrenveteranen VSSV sowie die Ehrenmitglieder. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember bzw. entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11: Finanzkompetenz

Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von max. CHF 750.- im Einzelfall, höchstens jedoch CHF 1500.- pro Rechnungsjahr für nicht im Budget enthaltene Ausgaben.

Der Vorstand kann für dessen Mitglieder Entschädigungen - wahlweise für Nachtessen, Ausflüge oder in Bargeld - ausrichten. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien in der Weise, dass der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zeichnet. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Kassier einzelzeichnungs berechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Schiessbetrieb / Anlässe

Die Teilnahme an Anlässen der SVBM, des KZSV und VSSV wird erwartet und soll gefördert werden wie auch die Anlässe, welche an die Bezirksorganisationen übertragen werden (Zopfschiessen, Freundschaftsschiessen etc.).

Art. 13: Schlussbestimmungen


Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV.

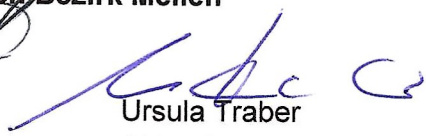
Diese Bestimmung gilt auch für eine allfällige Fusion mit einer anderen Bez.-Organisation. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ¾-Mehrheit der an der GV oder an einer a.o. GV anwesenden Mitglieder. Über noch vorhandene Vermögenswerte beschliesst die GV.

Diese Statuten ersetzen jene der Generalversammlung vom 03. März 2020 in Kraft.

Mönchaltorf, 12. März 2024


Schützen-Veteranen Bezirk Meilen


Claudio Bivetti
Präsident


Ursula Traber
Aktuarin

Genehmigung KZSV:


Präsident
Martin Landis


Aktuar
Christian Hosig